

Cap. §.	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
		M.	ℳ
II.	Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.	Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—
IV.	Kreisumlage zu 28 $\frac{1}{10}$ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 2'103,361 M. 53 ℳ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von	579223	70
V.	Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	29330	59
	Summa der Kreis-Einnahmen	965386	87

Nr. 1510.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr.

Kgl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Vom 20. Mai l. Js. — als dem Tage des Beginnes der Sommerfahrordnung für 1884 — an wird die Bahnstrecke Neukirchen—Weiden in die Klasse der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht.

München, den 3. Mai 1884.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Frhr. v. Bülberndorff.